



**Gelsenkirchen**

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr. <b>14-20/4133</b>	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl  
69 - Verkehr - Herr Bürgel - 1 69-40 77

Datum  
16.02.2017

---

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

---

**Ausschuss für Verkehr, Bauen und  
Liegenschaften**

**09.03.2017**

---

Betreff

**Anfrage des sachkundigen Bürgers Herrn Jannoff  
- Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) -**

---

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung am 26.01.2017 wurde unter TOP 13.2.1 folgende Anfrage gestellt:

„Herr Jannoff führte aus, dass am 14.12.2016 eine Änderung der StVO in Kraft getreten sei. Damit entfalle der besondere Gefahrennachweis für Geschwindigkeitsbegrenzungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs vor Kindertagesstätten, Schulen, Altenheimen, etc. Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

1. Welche Auswirkungen hat die Änderung auf die Einrichtung neuer Tempo-30-Zonen in Gelsenkirchen, auch wenn nach wie vor der Einzelfall begründet werden muss?
2. Gibt es damit die Möglichkeit, neue Tempo-30-Zonen einzurichten und wenn ja, an welchen Stellen?“

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Verdeutlichung wird an dieser Stelle auf die Unterscheidung zwischen einer Zonenregelung (z.B. Tempo 30-Zone) und einem Streckenverbot hingewiesen. Die Anordnung von Tempo 30-Zonen wird auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz festgelegt werden soll. Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßennetz sicherzustellen. Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (wie Rettungswesen, Katastrophenschutz, Feuerwehr) sowie Verkehrssicherheit ist vorrangig Rechnung zu tragen. Tempo 30-Zonen sind daher zusammenhängende Straßenbereiche außerhalb des Vorfahrtstraßennetzes und kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen

vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Radfahrer. Die Einrichtung von Tempo 30-Zonen ist in Gelsenkirchen flächendeckend für die in Frage kommenden Wohnbereiche erfolgt.

Bei der Änderung der StVO im Dezember 2016 wurde eine Erleichterung bei der Anordnung von Streckenverboten (streckenbezogene Anordnung von Tempo 30) geschaffen. Diese verkehrsrechtlichen Anordnungen beziehen sich somit auf Streckenabschnitte an innerörtlichen klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes und Kreisstraßen) sowie auf weitere Vorfahrtstraßen und können insbesondere vor allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Kindergärten, Kindertagesstätten aber auch Senioren- und Pflegeheimen erfolgen. Hierdurch wurde eine Verbesserung der Verkehrssicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmer, zu denen insbesondere Kinder und ältere Personen zählen, geschaffen. Die Anordnung von Tempo 30-Strecken erfolgt somit im unmittelbaren Bereich dieser Einrichtungen und bedarf grundsätzlich keines besonderen Nachweises einer besonderen konkreten Gefahrensituation. Soweit nicht schon erfolgt, werden derartige Streckenverbote überall dort angeordnet, wo die hier vom Ordnungsgeber vorgegebenen Maßstäbe vorliegen. Nicht zum Tragen kommt die Absenkung der Anordnungshürde für solche Einrichtungen, die nicht mit unmittelbarem Zugang zur Hauptverkehrsstraße ausgestattet sind, sondern sich auf einem abseitsgelegenen Gelände befindet. Darüber hinaus sind, wie bisher, Prüfungen vorzunehmen, ob zwingende Voraussetzungen und Umstände vorliegen, die eine Beschränkung bzw. ein Verbot des fließenden Verkehrs erforderlich machen. Mit der Änderung ist somit auch kein Automatismus verbunden. In diesem Zusammenhang ist z.B. zu berücksichtigen, dass das Hauptverkehrsstraßennetz auf das zügige Vorankommen im Straßennetz ausgelegt ist. Ein Ausweichen auf das Wohnumfeld abseits dieser Hauptverbindungsachsen muss auch weiterhin vermieden werden. Unerwünscht bleibt weiterhin der Schleichverkehr durch Wohngebiete.

Das Referat Verkehr hat anhand der Infrastrukturdatenbank der Stadt Gelsenkirchen die ggfl. in Frage kommenden Einrichtungen ermittelt und wird prüfen, wo Geschwindigkeitsreduzierungen im Sinne der novellierten Vorschriften der StVO verkehrsrechtlich angeordnet werden können.

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur geänderten StVO (verbindliche Auslegungsvorschriften für die Straßenverkehrsbehörden) müssen noch vom Gesetzgeber angepasst und veröffentlicht werden. Die gesamtstädtische Prüfung soll nach dem Erlass der die Einzelheiten regelnden Verwaltungsvorschriften erfolgen.

Über das Ergebnis der Prüfung wird die Verwaltung dem Ausschuss berichten.

Harter